An die Präsidentin des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Finanzen Bundesministerium für Finanzen Abteilung 111/5 Banken-und Kapitalmarktrecht e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 14.11.2017

Stellungnahme des Fundraising Verbandes Austria zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 erlassen wird: Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II Umsetzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Fundraising Verband Austria gibt zum oben angeführten Entwurf folgende Stellungnahme ab.

## Allgemeine Bemerkungen

Der Fundraising Verband Austria als Dachverband spendenwerbender Organisationen begrüßt die die durch das Zahlungsdienstegesetz vorgesehen Änderungen. 70% der österreichischen Bevölkerung spendet gerne und regelmäßig. Diese nutzten in der Vergangenheit, insbesondere bei Aufrufen unmittelbar nach Natur- und humanitären Katastrophen, gerne auch ihre mobile Nummer zum SMS-Spenden.

Rechtliche Unklarheiten im Zahlungsdienstegesetz haben dazu geführt, dass die Möglichkeit von SMS-Spenden oder anderer Spenden über den Mobilfunkanbieter in Österreich faktisch zum Erliegen gekommen ist. Große Hilfsorganisationen wie Rotes Kreuz oder Caritas konnten deshalb in letzter Zeit etwa keine SMS-Spenden-Aufrufe tätigen. Mit der Umsetzung des PSD II im Zahlungsdienstegesetz 2018 wird diese Unsicherheit beseitigt.

## Im Besonderen

## Ad § 3 Z 12 ZahlungsdiensteG

Diese Bestimmung enthält eine Umsetzung der Ausnahmebestimmungen betreffend gemeinnützige Spendenorganisationen:

b) Zahlungsvorgänge, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden, sofern der Wert einer Einzelzahlung 50 Euro nicht überschreitet und

aa) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge eines einzelnen Teilnehmers monatlich, gemessen am Jahresdurchschnitt, 300 Euro nicht überschreitet oder

bb) der kumulative Wert der Zahlungsvorgänge innerhalb eines Monats, gemessen am Jahresdurchschnitt 300 Euro nicht überschreitet, wenn ein Teilnehmer auf sein Konto bei einem Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste Vorauszahlungen tätigt;

Diesbezüglich sieht der Erwägungsgrund 16 der Richtlinie vor, dass um die Belastungen für Stellen, die Spenden für gemeinnützige Zwecke sammeln, zu verringern Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit derartigen Spenden ebenfalls ausgenommen werden sollten. Zudem sollte die Ausnahme insgesamt nur gelten, wenn der Wert des Zahlungsvorgangs unter einem bestimmten Schwellenwert liegt, um sie klar auf Zahlungen mit niedrigem Risikoprofil zu beschränken.

in Österreich spendenbegünstigten Organisationen und Organisationen Spendengütesiegel tragen, unterliegen einer regelmäßigen Wirtschaftsprüfung. Spenden an solche Organisationen unterliegen also einem sehr geringen Risikoprofil.

Der Fundraising Verband Austria erachtet aus diesen Gründen den monatlichen Schwellenwert von € 300,- für solche Spendenempfänger als zu niedrig an. Die Obergrenze sollte für spendenbegünstigte Organisationen sollte hier auf monatlich € 500,- erhöht werden. Dies entspricht auch den Intentionen des Erwägungsgrundes 16 der eine Besserstellung von registrierten gemeinnützigen Organisationen auf nationalrechtlicher Grundlage ermöglicht.

Zudem sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die monatliche Grenze von € 500,- am Durchschnitt der geleisteten Jahresspendensumme zu messen ist.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Regelung in der derzeitigen Ausgestaltung den Anschein erweckt, als ob gemeinnützige Organisationen "Rechnungen" ausstellen würden und somit wirtschaftlich tätig wären. Die hier angesprochenen Zahlungsvorgänge betreffen jedoch Spenden, freigiebige Zuwendungen die keinen Leistungsaustausch darstellen.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass es sich um die Rechnung des Telekomunternehmens handelt und keine Rechnung der gemeinnützigen Organisation. Wir schlagen daher folgende Umformulierung vor:

"Zahlungsvorgänge, die von einem elektronischen Gerät aus oder über dieses ausgeführt und auf der entsprechenden Rechnung des Telekomunternehmens im Rahmen einer gemeinnützigen Tätigkeit oder für den Erwerb von Tickets abgerechnet werden

Jedenfalls sollte in den Erläuterungen diesbezüglich eine Klarstellung erfolgen.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,

Dr. Günther Lutschinger

Geschäftsführer

J. hly